

GRÜNORDNUNGSPLAN KIRCHWERDER 16



GRÜNORDNUNGSPLAN KIRCHWERDER 16

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Grünordnungsplanes
- Sonstige Abgrenzungen
- Erhaltungs- und Ersatzpflanzungsgebot für Einzelbäume
- Erhaltungs- und Ersatzpflanzungsgebot für freiwachsende Hecken
- Anpflanzungsgebot für Bäume und Sträucher
- Anpflanzungsgebot für freiwachsende Hecken
- Fuss- und Radweg
- z.B. Flächen für die besondere Vorschriften des § 2 gelten

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Baugrenze
- Allgemeines Wohngebiet
- Reines Wohngebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Gewerbegebiet
- Öffentliche Grünfläche
- Straßenverkehrsfläche
- Gewässer

KENNZEICHNUNGEN

- Nicht überbaubare Gewerbefläche
- Gärtnerisch anzulegende Fläche

Gesetz siehe Rückseite



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

 **Grünordnungsplan**
Kirchwerder 16

Festsetzungskarte M. 1 : 1000
Bezirk Bergedorf Ortsteil 607

Gesetz über den Grünordnungsplan Kirchwerder 16

Vom 17. November 1988

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Kirchwerder 16 für den Geltungsbereich Durchdeich — Südgrenze des Flurstücks 6526, über die Flurstücke 5764, 167, 4944, Südgrenzen der Flurstücke 6256 und 4901 (Unterer Warwischer Wasserweg), über die Flurstücke 127 und 81, Nordgrenzen der Flurstücke 4901 und 4942 der Gemarkung Kirchwerder — Durchdeich — Nordgrenze des Flurstücks 5727, Ostgrenzen der Flurstücke 5727, 5728, 4748, 5729, 5730, 4747, 5366 bis 5368, 5393 bis 5396, über das Flurstück 130, Ostgrenzen der Flurstücke 4094 bis 4090 und 5524, Südgrenzen der Flurstücke 5524 und 4646 der Gemarkung Kirchwerder (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 607) wird festgesetzt.

(2) Der Grünordnungsplan besteht aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung können bei der Umweltbehörde und beim Bezirksamt Bergedorf während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Kronenbereich der Bäume, für die ein Erhaltungsgebot festgesetzt ist, sind Geländeaufhöhungen und Abgrabungen unzulässig.
2. Für Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden.
3. In dem mit **E** gekennzeichneten Bereich innerhalb der öffentlichen Grünfläche an der Westseite des Grabens Unterer Warwischer Wasserweg ist eine mindestens 2,0 m

breite naturnahe, artenreiche Uferzone auszubilden und mit Röhrichtarten und Schwarzerlen zu bepflanzen.

4. Soweit eine Ufersicherung der Beetgräben erforderlich ist, ist diese mit einheimischen Bäumen, Sträuchern und Röhrichtarten durchzuführen. Ein Verbau mit toten Baustoffen, wie Betonelementen oder Bongossi-Hölzern, ist zu unterlassen.
5. Anpflanzungen nach den Nummern 3 und 4 sind so zu pflegen und zu entwickeln, daß eine dauerhafte, natürliche Ufersicherung gewährleistet ist.
6. Das von gärtnerisch oder ausschließlich zum Wohnen genutzten Grundstücken, von Dachflächen, Wohnwegen und privaten befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist unter den Beschränkungen des § 23 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der Fassung vom 23. September 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 1530) in die vorhandenen Beetgräben einzuleiten, sofern es keine schädlichen Bestandteile enthält.
7. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Fahr- und Gehwege sowie Stellplätze in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Wasser- und Luftdurchlässigkeit des Bodens wesentlich mindernde Befestigungen, wie Betonunterbau, Fugenverguß, Asphaltierung oder Betonierung, sind unzulässig.
8. Der Rad- und Fußweg in der öffentlichen Grünfläche entlang des Grabens Unterer Warwischer Wasserweg ist in wassergebundener Decke herzurichten.
9. Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.
10. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt.
11. Tausalze und tausalzhaltige Mittel dürfen außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen nicht ausgebracht werden.
12. Auf den mit **A** gekennzeichneten Flächen sind Geländeaufhöhungen unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 17. November 1988.

Der Senat